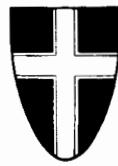


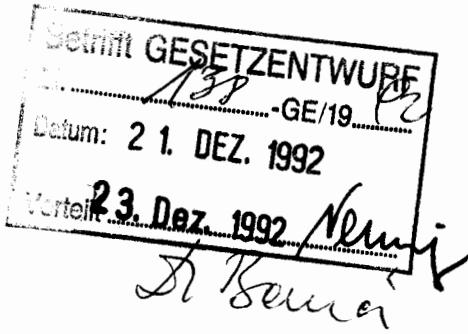
AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2866-1 und 2/92

Wien, 16. Dezember 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates



Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**

Adresse **1082 Wien, Rathaus**

Telefonnummer **40 00-82124**

MD-2866-1 und 2/92

Wien, 16. Dezember 1992

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schulunterrichts-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme**

zu Zl. 12.940/102-III/2/92

**An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst**

Auf das Schreiben 27. Oktober 1992 beeckt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

- 1) Es wurde bereits in den Stellungnahmen vom 12. Oktober 1992, MD-1860-1/92, MD-1861-1/92 und MD-1862-1/92, zu den Entwürfen für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz darauf hingewiesen, daß die mit den neuen Aufgaben der Landeslehrer in den Bereichen der Schulautonomie und der ganztägigen Schulformen zusammenhängenden dienst- und besoldungsrechtlichen Probleme durch eine Novellierung der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gelöst werden müßten.

Dies gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf, durch den zwar zusätzliche Dienstpflichten für Landeslehrer festgeschrieben werden, aber begleitende dienst- und besoldungsrechtliche Normen fehlen. Es seien hier beispielsweise die Aufgaben im Betreuungsteil hinsichtlich der Arbeitszeit (Einrechnung in die Lehrverpflichtung) und der Anwesenheitsverpflichtung der Lehrer angeführt.

- 2 -

Dem vorliegenden Gesetzentwurf kann daher aus dienstrechtlicher Sicht erst dann näher getreten werden, wenn auch die dienst- und besoldungsrechtlich erforderlichen Anpassungen durch den Bund mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst abgeklärt erscheinen.

- 2) Nach den Ausführungen in den Erläuterungen stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 14 Abs. 1 B-VG. Bezuglich der unter Z 9 und 10 des Entwurfs umschriebenen Pflichten der Erzieher muß jedoch dahingestellt werden, ob eine Regelungskompetenz des Bundes gemäß Art. 14 Abs. 1 B-VG überhaupt vorliegt, soweit es sich um Pflichten eines Erziehers aus seinem Dienstverhältnis zu einem Land oder einer Gemeinde handelt. Es darf diesbezüglich auf Art. 14 Abs. 9 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 B-VG verwiesen werden. Im übrigen kann keinesfalls der Auffassung beige pflichtet werden, daß für einen solchen Erzieher als Leiter des Betreuungsteiles einzelne ihm obliegende Pflichten generell durch Dienstanweisung des Bundesministers für Unterricht und Kunst oder im Einzelfall durch den Schulleiter festgelegt werden können.
- 3) Hinsichtlich der mit dem Gesamtpaket der Regelungen der ganztägigen Schulformen verbundenen finanziellen Auswirkungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die ha. Stellungnahme vom 12. Oktober 1992, MD-1860-1/92, verwiesen. Es wird daher auch dem vorliegenden Entwurf, der in einem engen Zusammenhang mit den Regelungen zur Durchführung der in der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthaltenen Vorhaben steht, aus finanziellen Gründen die Zustimmung verweigert.

Eine endgültige Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens durch das Amt der Wiener Landesregierung wird erst dann erfolgen können, wenn es dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst möglich ist, das Gesamtpaket der für die Übernahme der Ganztagschulen in das Regelschulwesen erforderlichen Maßnahmen vorzulegen.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor